

Willkommen im Justizvollzug Rheinland-Pfalz

Ein kleiner Leitfaden



Wir über uns	Teil 2
Mitgliedervorteile	Teil 3
Leistungen	Teil 4
Beiträge-Ziele-Erfolge	Teil 5
Tipps zum Start	Teil 6
Besoldung - Entgelt	Teil 7
Beihilfe	Teil 8
Versorgung	Teil 9
Erste Hilfe	Teil 10
Unser Beruf	Teil 11
Urlaub	Teil 12
Knastlevikon	Teil 13



Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD) vertritt, unter dem Dach des Deutschen Beamtenbundes (dbb), bundesweit die Interessen der 38.000 Bediensteten im Justizvollzug. Er ist mit rund 25.000 Mitgliedern die größte gewerkschaftliche Organisation der Beschäftigten im Justizvollzug der Bundesrepublik Deutschland.

Der BSBD ist parteipolitisch unabhängig und steht vorbehaltlos zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat.

Der BSBD unterstützt die Tarifpolitik des dbb und ist somit Tarifpartner der öffentlichen Arbeitgeber von Bund, Ländern und Gemeinden.

Der BSBD vertritt und fördert die berufspolitischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder und bekennt sich ausdrücklich zum geltenden Streik- und Schlichtungsrecht für Arbeitnehmer.

Der BSBD fördert das kollegiale Miteinander aller Bediensteter und Ehemaliger, unterstützt nachhaltig die Arbeit der Personalräte und lehnt Privatisierungsbestrebungen im Strafvollzug nachhaltig ab.



Der BSBD Landesverband Rheinland-Pfalz ist in einer Struktur aufgebaut, die die sachgerechte Vertretung der Mitglieder mit der Möglichkeit einer umfassenden Beteiligung aller im Strafvollzug vertretenen Berufsgruppen sicherstellt:

Oberstes Gremium ist der alle fünf Jahre tagende Gewerkschaftstag.

Hierher entsendet jeder Ortsverband abhängig von seiner Größe die entsprechende Anzahl an Delegierten zusätzlich zu den Mitgliedern des Landeshauptvorstandes.

Der Gewerkschaftstag wählt den Landesvorstand und die Fachgruppenvertreter im Landesvorstand, darüber hinaus bestimmt der Gewerkschaftstag über die Zielsetzungen der Verbandspolitik.

Der jährlich tagende Landeshauptvorstand besteht aus den Vorsitzenden der Ortsverbände, den Landesfachgruppenvertretern und dem Landesvorstand.

Der Landesvorstand trifft sich mehrmals im Jahr zu seinen Sitzungen. Zum Landesvorstand gehört die Landesleitung, sowie jeweils ein gewählter Vertreter der Gremine aus Jugend, Senioren, Gleichstellung, Personalräte und Ortsverbandsvorsitzende

Innerhalb des Landesvorstandes besteht die Landesleitung aus den beiden Vorsitzenden und fünf Stellvertretern.



Einkaufsvorteile mit der dbb-Vorteilswelt:

Shoppingwelt

Einkaufs- und Erlebnisangebote: Beste Marken in über 350 Markenshops

Strom- und Gas

Unabhängiger Wechselservice: Immer im besten Strom- und Gastarif

Autoabo

Die entspannte Mobilitätslösung Eine Rate - alles drin

Reise

Aktuelle und günstige Angebote



Seminare und Bildungsreisen:

Der BSBD bietet seinen Mitgliedern ein äußerst attraktives und umfangreiches Seminar- und Veranstaltungsprogramm an.

Neben der Durchführung eigener Seminarreihen u.a. zu den Themen

- Strafvollzug im Vergleich
 hier teils mehrtägige Fahrten in Deutschland oder benachbarte Länder
- Drogen, Islam, Stress
- die Rolle der Frau im Justizvollzug

ist der BSBD enger Kooperationspartner der dbb-Akademie und ihrem Seminarprogramm.

Darüber hinaus arbeiten wir auch mit freien Bildungsträgern zusammen.



Einkaufsgutschein im Wert von 30 Euro für Neumitglieder

Gruppenunfallversicherung für Anwärter/innen (freiwillig, zusätzlicher Antrag notwendig)

Invalidität bis 10.000 EUR Bergungskosten bis 5.000 EUR

Kopiergeld während der Ausbildung

Handbuch Justizvollzug für Anwärter/innen





Rechtsschutz und Rechtsschutzberatung:

- im Rahmen unserer Rechtsschutzordnung
- allgemeine Fragen von beamten-, besoldungs- oder tarifrechtlicher Art
- aufgrund der dienstlichen T\u00e4tigkeit
- aufgrund der Wahrnehmung der Verbandstätigkeit

über das dbb Dienstleistungszentrum Süd-West in Mannheim

Diensthaftpflicht

Personenschäden bis 5.000.000 EUR Sachschäden bis 5.000.000 EUR Vermögensschäden bis 100.000 EUR Schlüsselverlust bis 80.000 EUR

Freizeitunfallversicherung

Bergungs- und Rettungskosten bis 1.022 EUR Invalidität bis 3.067 EUR Todesfall bis 1.533 EUR Krankenhaustagegeld bis 5,62 EUR



Monatliche Beiträge

Aktive: 9 Euro

Anwärter. 8 Euro

Pensionäre 8 Euro



Unsere jüngsten Erfolge:

Anhebung der Gitterzulage auf Polizeiniveau

Übertragung der Tarifergebnisse auf den Beamtenbereich

Beibehaltung der besonderen Altersgrenze im allgemeinen Vollzugsdienst

Unsere nächsten Ziele:

Erhöhte Gitterzulage vom ersten Tag an

Ruhegehaltsfähigkeit der Gitterzulage

Höhere Zuschläge für Dienst zu ungünstigen Zeiten sowie für Schichtdienst

Eine moderne Justizvollzugsschule



Vergiss nie, wo du arbeitest!

"Melden macht frei", d.h. informiere über sämtliche Vorfälle deinen Vorgesetzen!

Halte bei Problemen den Dienstweg ein!

Lasse nie die hierarchische Struktur des Vollzugs außer Acht

Du solltest die Vorschriften und Verfügungen kennen!

Spiele nie den "Helden"!

Vollzug ist Stress, suche dir einen Ausgleich

Nähe und Distanz wahren!

Bleib konsequent!

Versprich nichts, was du nicht halten kannst!

Finde Deinen eigenen Weg und kopiere niemanden!

Es gibt keine blöden Fragen, nur blöde Antworten!

Einen guten Rat von erfahrenen Kollegen beachten (Kritikfähigkeit)

Es ist sinnvoller miteinander zu reden als übereinander!

Mit deinem Tun bist du Vorbild für andere, auch der Gefangenen

In neuen Bereichen/ bei unbekannten Kollegen persönlich vorstellen



Unter dem Begriff Besoldungsrecht ist die Gesamtheit der Bestimmungen erfasst, die die Grundlagen, Einzelheiten und Besonderheiten der Bezahlung der Beamten regeln. Das Besoldungsrecht ist ein eigenständiges, durch viele Besonderheiten gekennzeichnetes Spezialgebiet, das rechtssystematisch dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist.

Grundlage und gleichzeitig Grenze aller Besoldungsgesetze ist Artikel 33 GG.

Artikel 33 Absatz 4 GG bestimmt, dass "die Ausübung hoheitlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist", und Artikel 33 Absatz 5 GG legt fest, dass "das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln ist".

Alimentationsprinzip

Von dem Alimentationsgrundsatz umfasst ist der Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung und Versorgung für den Beamten und seine Familie auf Lebenszeit. Er wird üblicher Weise dahingehend umschrieben, dass "der Dienstherr verpflichtet ist, den Beamten und seine Familie lebenslang amtsangemessen zu alimentieren und ihm einen nach seinem Dienst, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards, einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren"

(BVerfGE 8, 1, 16 f.; 16, 94, 51; 55, 372, 292; 70, 251, 267; 99, 300, 317 ff.).



Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten in Rheinland-Pfalz wird im Landesbesoldungsgesetz (LBesG) geregelt.

Anwärter, sogenannte "Beamte auf Widerruf", erhalten Anwärterbezüge.

Diese sind im LBesG in Anlage 9 aufgelistet:

Anwärter 2. Einstiegsamt: 1321,65 €

Anwärter 3. Einstiegsamt: 1357,85 €

Die Anwärter im 2. EA erhalten darüber hinaus noch einen sog. Anwärter-Sonderzuschlag in Höhe von 50 % des Anwärterbetrages, also 660,83 €.

Dieser ist allerdings zurückzuzahlen, wenn man innerhalb von fünf Jahren nach der Laufbahnprüfung den Strafvollzug verlässt oder die Prüfung schuldhaft nicht besteht (§59 LBesG)

Ein Ziel des BSBD ist, dass auch für die Anwärter des 3.EA den Sonderzuschlag erhalten.

Darüber hinaus kann der Sonderzuschlag bis zu 70 % betragen, auch das fordern wir regelmäßig.



Zur Grundbesoldung kommen noch diverse Zulagen:

Allgemeine Stellenzulage (Anlage 1 Nr. 12 i.V.m. Anlage 8 LBesG)

Die Zulage beträgt für das 2. EA: 23,64 €

3. EA: 92,54 €

Gitterzulage (Anlage 1 Nr. 8 LBesG)

Aufgrund der besonderen Anforderungen erhalten Beamte bei Justizvollzugs-einrichtungen eine Zulage in Höhe von 99,51 €. Nach einer Dienstzeit von drei Jahren (die Zeit der theoretischen Ausbildung wird nicht mitgerechnet) erhöht sich der Betrag auf 132,69 €

Dienst zu ungünstigen Zeiten (§§ 3 und 4 Landeserschwerniszulagenverordnung)

Ungünstige Zeiten sind:

Sonntage/ gesetzlichen Wochenfeiertage, Samstage vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen 3,71 €/ Stunde

übrige Samstage von 13 bis 20 Uhr 1,04 €/ Stunde

übrige Zeit zwischen 20 und 6 Uhr 1,91 €/ Stunde

Schichtzulage (§13 Landeserschwerniszulagenverordnung)

Wird je nach geleisteten Diensten ausgezahlt, aber (noch) nicht für Anwärter



Im Zuge des Alimentationsprinzips, erhalten Familien noch weitere Zulagen bzw. Zuschläge. Diese sind ebenfalls im LBesG geregelt:

§41 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. Anlage 7 LBesG

Verheiratet: 77,11 €

erstes und zweites Kind: je 216,32 €

jedes weitere Kind: je 605,00 €

Je nach Wohnort werden noch weitere Zulagen als "Mietenstufenabhängige Aufstockungsbeträge" gezahlt.



Eingangsamt für die Beamten im 2. Einstiegsamt ist die Besoldungsgruppe A7, für das 3. Einstiegsamt A9.

Im Regelfall wird das Grundgehalt nach der ersten Erfahrungsstufe festgesetzt.

Je nachdem welche Tätigkeit vor Aufnahme des Beamtenverhältnisses ausgeübt wurde, kann die Zeit dieser Tätigkeit bei der Einstufung in die Erfahrungsstufen berücksichtigt werden. Informationen hierzu gibt es bei der jeweiligen Personalstelle.

Anlage 6 LBesG:

CONTRACTOR OF			-Jahres- hythmus				3-Jahres- Rhythmus			4-Jahres- Rhythmus	1.7	-Jahres- hythmus
BesGr.						St	ufe					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5		2.610,18	2.673,40	2.736,61	2.799,85	2.863,05	2.926,30	2.989,55	3.053,22	3.116,87		
A 6		2.651,63	2.721,06	2.790,50	2.859,88	2.929,32	2.998,77	3.068,19	3.137,59	3.230,96		
A 7		2.711,06	2.797,20	2.883,29	2.969,41	3.055,54	3.141,68	3.203,16	3.264,68	3.326,20		
A 8		2.798,43	2.872,00	2.982,37	3.092,78	3.203,08	3.313,48	3.387,07	3.460,62	3.534,25	3.607,78	
A 9		2.920,76	2.993,18	3.110,96	3.228,73	3.346,53	3.464,34	3.545,29	3.626,30	3.707,30	3.788,26	1
A 10		3.087,96	3.187,14	3.335,86	3.484,64	3.633,39	3.782,20	3.881,36	3.980,53	4.080,76	4.182,21	
A 11			3.524,51	3.676,91	3.829,33	3.981,75	4.136,54	4.240,51	4.344,45	4.448,45	4.553,00	4.659,0
A 12			3.773,05	3.954,82	4.138,94	4.324,86	4.510,76	4.636,97	4.763,38	4.889,76	5.016,21	5.142,6
A 13			4.222,31	4.423,06	4.625,90	4.830,65	5.035,42	5.171,92	5.308,46	5.444,94	5.581,51	5.718,0
A 14			4.388,63	4.651,56	4.917,06	5.182,59	5.448,15	5.625,13	5.802,18	5.979,26	6.156,28	6.333,3
A 15						5.693,74	5.985,67	6.219,23	6.452,83	6.686,35	6.919,92	7.153,4
A 16						6.282,80	6.620,45	6.890,56	7.160,73	7.430,84	7.700,97	7.971,0



Das monatliche Entgelt wird nach der Entgeltgruppe gezahlt, die sich aus dem Arbeitsvertrag ergibt. Das Entgelt bemisst sich innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe nach Entgeltstufen. Einstufungen bei Vertragsbeginn werden von der personalführenden Dienststelle vorgenommen.

Die Entgeltgruppe im Arbeitsvertrag wird aus den Vorgaben des Tarifvertag der Länder (TV-L) festgelegt.

Beschäftigte im allgemeinen Vollzugsdienst werden demnach zunächst in die Entgeltgruppe 4 (E4) TV-L eingruppiert.

(Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung), Teil II, Abschnitt 12 Nr. 2).

Nach gängiger Praxis in Rheinland-Pfalz kann nach sechs Monate eine Höhergruppierung in E6 erfolgen.

Entgelttabelle						
	gültig vom 01.11.2024 bis 31.01.2025					
Entgelt-	Entgelt- Grundentgelt Entwicklungsstufen					
gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4	2.700.70	2.918,69	3.071,67	3.157,34	3243,02	3.298,08
6	2.925,66	3.145,10	3.267,49	3392,41	3.74,43	3.562,77



Gitterzulage

nach § 19a TV-L in der Höhe wie sie entsprechende Beamte erhalten.

Aufgrund der besonderen Anforderungen erhalten Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen eine Zulage in Höhe von 99,51 €. Nach einer Dienstzeit von drei Jahren (die Zeit der theoretischen Ausbildung wird nicht mitgerechnet) erhöht sich der Betrag auf 132,69 €

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit (Dienst zu ungünstigen Zeiten und Schichtzulage) nach §8, Abs. 7 und 8 TV-L

Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L):

Beschäftigte, die am 1.Dezember des jeweiligen Jahres in einem unter den TV-L fallenden Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Sonderzahlung.

Diese beträgt z.Zt. für die Entgeltgruppe 4 87,43 % und für E6 88,14% der in den Monaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelte.

Die Sonderzahlung vermindert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem kein Entgelt gezahlt wurde.



Betriebliche Altersvorsorge (§ 25 TV-L):

Gemäß TV-L sind alle dem Tarifvertrag unterliegenden Beschäftigten in der betrieblichen Altersvorsorge bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert. Der Beitrag für die Versicherung wird vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer betragen, der Arbeitnehmeranteil liegt derzeit bei 1,81 Prozent.

Die VBL-Rente kann bei Vorliegen des Rentenbescheides der BfA und LVA beantragt werden.

Vermögenswirksame Leistungen:

Im Bereich des TV-L beteiligt sich der Arbeitgeber mit 6,65 Euro an der Anlage von vermögenswirksamen Leistungen (sofern das Arbeitsverhältnis voraussichtlich länger als sechs Monate andauert)



Das monatliche Entgelt wird nach der Entgeltgruppe gezahlt, die sich aus dem Arbeitsvertrag ergibt. Das Entgelt bemisst sich innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe nach Entgeltstufen. Einstufungen bei Vertragsbeginn werden von der personalführenden Dienststelle vorgenommen.

Die Entgeltgruppe im Arbeitsvertrag wird aus den Vorgaben des Tarifvertag der Länder (TV-L) festgelegt.

Beschäftigte im Sozialdienst werden demnach zunächst in die Entgeltgruppe 12 (S12) TV-L eingruppiert.

(Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung), Teil II, Abschnitt 20 Nr. 4).

Entgelttabelle						
gültig vom 01.11.2024 bis 31.01.2025						
Entgelt-	Grundentgelt Entwicklungsstufen					
gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12	3.600,60	3.897,96	4.224,89	4.513,15	4.870,07	5.021,07



Gitterzulage

nach § 19a TV-L in der Höhe wie sie entsprechende Beamte erhalten.

Aufgrund der besonderen Anforderungen erhalten Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen eine Zulage in Höhe von 99,51 €. Nach einer Dienstzeit von drei Jahren (die Zeit der theoretischen Ausbildung wird nicht mitgerechnet) erhöht sich der Betrag auf 132,69 €

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit (Dienst zu ungünstigen Zeiten und Schichtzulage) nach §8, Abs. 7 und 8 TV-L

Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L):

Beschäftigte, die am 1.Dezember des jeweiligen Jahres in einem unter den TV-L fallenden Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Sonderzahlung.

Diese beträgt z.Zt. für die Entgeltgruppe 4 87,43 % und für E6 88,14% der in den Monaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelte.

Die Sonderzahlung vermindert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem kein Entgelt gezahlt wurde.



Betriebliche Altersvorsorge (§ 25 TV-L):

Gemäß TV-L sind alle dem Tarifvertrag unterliegenden Beschäftigten in der betrieblichen Altersvorsorge bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert. Der Beitrag für die Versicherung wird vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer betragen, der Arbeitnehmeranteil liegt derzeit bei 1,81 Prozent.

Die VBL-Rente kann bei Vorliegen des Rentenbescheides der BfA und LVA beantragt werden.

Vermögenswirksame Leistungen:

Im Bereich des TV-L beteiligt sich der Arbeitgeber mit 6,65 Euro an der Anlage von vermögenswirksamen Leistungen (sofern das Arbeitsverhältnis voraussichtlich länger als sechs Monate andauert)



Beihilfe (§ 66 Landesbeamtengesetz i.V.m. Beihilfeverordnung)

Der Dienstherr hat eine besondere Fürsorgepflicht für seine Beamtinnen und Beamten. Er verpflichtet sich, im Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todefsfall einen Teil der anfallenden Kosten im Rahmen der Beihilfe zu erstatten.

Beamtinnen und Beamte sind wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichtet, das Risiko von Krankheiten und Pflegebedürftigkeit für sich und ihre Familien selbst abzusichern und Vorsorge zu leisten.

Beihilfe und private Vorsorge ergänzen sich.

Die Beihilfe ergänzt lediglich die zumutbare Eigenvorsorge. Die beihilfeberechtigte Person muss daher für die von der Beihilfe nicht übernommenen Kosten für Behandlungen, Medikamente und ähnliches selbst aufkommen. In der Regel wird deshalb eine entsprechende private Krankenversicherung abgeschlossen.

Nicht alle Aufwendungen werden als beihilfefähig anerkannt. So sind etwa manche Behandlungsmethoden oder Arzneimittel von der Erstattung voll oder teilweise ausgeschlossen. Es ist auch möglich, von den beihilfefähigen Aufwendungen Eigenbehalte abzuziehen. Das heißt, ein Teil der Kosten muss die Beamtin oder der Beamte selbst tragen.

Es ist aber auch möglich freiwilliges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung zu sein. Hier wird eine mögliche Beihilfe aber um die Kostenerstattung der gesetzlichen Krankenversicherung gekürzt. Die Beitragshöhe der gesetzlichen Krankenversicherung richtet sich hierbei am Bruttoeinkommen, bei privater Krankenversicherung, hängt die Beitragshöhe vom Alter, Vorerkrankungen etc. ab.

Beihilfefähig sind Aufwendungen, wenn sie medizinisch notwendig und der Höhe nach angemessen sind und ihre Beihilfefähigkeit nicht ausgeschlossen ist. Die Beihilfe erstattet auch Kosten für die Behandlung im Krankenhaus und deren stationären Aufenthalt, sowie die vor- und nach stationären Behandlungen.



Beihilfeberechtigt sind Beamte, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer sowie deren Kinder, solange sie Dienstbezüge Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten.

Der Bemessungssatz der Beihilfe ist in §57 der BVO geregelt:

Beihilfeberechtigter 50% (Beamter)

Beihilfeberechtigter mit zwei oder mehr Kindern 70 % Beamter mit zwei oder mehr Kindern)

Versorgungsempfänger 70 % Ruhestandsbeamter, Witwen oder Witwer

Waisen, Kinder (im Familienzuschlag berücksichtigt) 80%

Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner 70 % (abhängig von deren Einkommen)



Kostendämpfungspauschale (§60 BVO, §66, Abs.4 LBG)

Die Kostendämpfungspauschale wurde 2003 eingeführt, um die Beihilfeberechtigten in einem vom Gesetzgeber als vertretbaren pauschalen Umfang an den Krankheitskosten zu beteiligen. Die Kostendämpfungspauschale wird für jedes Kalenderjahr von der zu gewährenden Beihilfe abgezogen.

Als Anwärter entfällt die Zahlung der Kostendämpfungspauschale

Die Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem die Aufwendung in Rechnung gestellt wurde, um die Kostendämpfungspauschale gekürzt. Diese hat folgende Höhe:

Besoldungsgruppen: A 7 - A 8 100 € Besoldungsgruppen: A 9 - A 11 150 € Besoldungsgruppen: A 12 - A 15 300 € Besoldungsgruppen: A 16 - B 3 450 €

Besoldungsgruppen: ab B 4 600 € bzw. 750 €.

Je Kind vermindert sich die Kostendämpfungspauschale um 40 €. Die Beträge werden bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt (z. B. Altersteilzeit in der Regel 50 %), für Ruhestandsbeamte nach dem Ruhegehaltssatz maximal jedoch 70 %.

Das bedeutet, dass man je nach Besoldungsgruppe die ersten 100 € bei A7 selbst trägt und erst danach die Beihilfe Leistungen übernimmt.

Beispiel: Rechnung: 350€

175€ (also 50% Beihilfe und 50% private Krankenversicherung)

100€ Kostendämpfungspauschale

d.h. Beihilfe erstattet 75€ von der ersten Rechnung und ab der nächsten Rechnung voll. Die Kostendämpfungspauschale zählt zu den außergewöhnlichen Belastungen. Die Beihilfeempfänger müssen nämlich It. Beihilfeverordnung für Beamte einen Teil ihrer Arztkosten selbst tragen und diese sind somit steuerlich absetzbar.

Weitere Informationen und Anträge gibt es auf www.lff-rlp.de



Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen aus der gesetzlichen Rente

Es ist möglich sich die bereits eingezahlten Rentenbeiträge rückerstatten zu lassen, allerdings nur unter den folgenden Voraussetzungen:

Beamte sind gem. § 5 I Nr. 1 SGB VI (6. Sozialgesetzbuch) versicherungsfrei. Das gilt auch für Beamte auf Probe und Widerruf.

Die Beiträge können gem. § 210 I Nr. 1 SGB VI erstattet werden, da Versicherungspflicht nicht vorliegt und das Recht zur freiwilligen Versicherung nicht besteht (dieses geht aber nur, wenn man nicht länger als 5 Jahre Rentenbeiträge geleistet hat.)

Die Beträge werden aber erst 24 Monate nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht erstattet und erst wenn man Beamter auf Lebenszeit ist.



Unter dem Begriff Beamtenversorgung werden üblicherweise die Sonderregelung zur Alterssicherung der Beamten verstanden. Das Beamtenversorgungsrecht ist ein Spezialgebiet des öffentlichen Rechts und beinhaltet in der Zusammenschau alle Regelungen, die der Absicherung des Risikos Alter nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsleben, dem Ausscheiden nach Unfällen im Dienst, der Absicherung von Hinterbliebenen etc. dienen.

Sowohl die Beamtenversorgung, als auch die gesetzliche Rente und die berufsständischen Versorgungssysteme (Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Patentanwälte, Rechtsanwälte, Steuerberater etc.) sind jeweils rechtlich eigenständige Systeme mit deutlichen Unterschieden in der Ausgestaltung und den Berechnungsgrundlagen.

Die Versorgung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen im Alter wird in der Bundesrepublik Deutschland bei allen Dienstherren durch ein für diesen Personenkreis eigenständiges Alterssicherungssystem geregelt. In Rheinland-Pfalz wird die Versorgung im Landesbeamtenversorgungsgesetz geregelt.

Beamtenrechtliche Versorgungsbezüge sind ein Teil der Personalkosten und werden allein vom öffentlichen Dienstherrn und unmittelbar aus dem laufenden Haushalt gezahlt.

Die im Grundgesetz verankerten "hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums" stellen das rechtliche Fundament für das Beamtenversorgungsrecht dar. Nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikel 33 Abs. 5 GG schuldet der Dienstherr dem Beamten in der aktiven Phase und im Ruhestand jeweils eine amtsangemessene Alimentation. Die amtsangemessene Alimentation wird durch die eigenständige Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung gewährleistet.

Wegen dieser eigenständigen Sicherungen sind die Beamten nicht in die gesetzlichen Pflichtversicherungssysteme einbezogen. In der amtlichen Begründung des Entwurfs des Bundesbeamtengesetzes von 1951 (BT-Drs. 28/46) heißt es zu Einkommen und Altersversorgung der Beamten: "Die Höhe der Besoldung ist gerade mit Rücksicht auf die Versorgung niedrig gehalten."



Die ständige Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts, betont, dass zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nur solche Regelungen zählen, die bereits unter Geltung der Weimarer Reichsverfassung das Berufsbeamtentum geprägt haben.

Umfassend wurde durch das Bundesverfassungsgericht in einer maßgeblichen Entscheidung zum Versorgungsänderungsgesetz aus dem Jahr 2005 (2 BvR 1387/02) nochmals die Reichweite der hergebrachten Grundsätze im Beamtenversorgungsrecht bestimmt.

Der Beamte stellt sich mit seiner gesamten Persönlichkeit dem Dienst zur Verfügung, widmet sich ganz dem Öffentlichen Dienst als Lebensberuf und vollzieht auf diese Weise unabhängig die dem Berufsbeamtentum vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgaben zur Gewährleistung einer stabilen und gesetzestreuen Verwaltung, welche einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften bildet.

Zur Sicherung seiner dauerhaften Unabhängigkeit wird dem Beamten Besoldung im aktiven Dienst und Versorgung im Ruhestand gewährt, die durch Artikel 33 Absatz 5 GG ebenso geschützt ist wie das Eigentum durch Artikel 14 GG.

Der Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt ist unverrückbar und ein zentrales Element des Beamtenversorgungsrechts. Damit ist es auf dem Boden der Verfassung nicht zulässig, versorgungsrechtlich Lebenszeitabschnitte zu betrachten oder Durchschnittsentgelte zu bilden.



Vergleich der Beamtenversorgung mit der Rente – relevante Unterschiede

Grundsätzlich ist ein umfassender Vergleich der Beamtenversorgung einerseits und der Rentenversicherung andererseits wegen der unterschiedlichen Systeme nur schwer möglich. Bei den trotz aller Unterschiede immer wieder angestellten Vergleichen zwischen Beamtenpensionen und Renten wird leider allzu oft - neben vielen weiteren Aspekten - Folgendes übersehen oder offenbar ignoriert:

Die Vergleiche beruhen generell auf Bruttoangaben.

Versorgungsbezüge werden als Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit noch bis zum Jahr 2040 (Alterseinkünftegesetz) deutlich höher besteuert als Renten.

Ruhestandbeamte müssen aus ihren versteuerten Versorgungsbezügen noch die Kosten der beihilfekonformen privaten Krankenversicherung bestreiten.

Beamte haben i.d.R. einen vollständigen Erwerbslebenslauf - in die Rentenstatistik fließen aber auch nur vorübergehende oder geringfügige Beschäftigungsverläufe vollständig ein. Beamte haben gegenüber den übrigen Beschäftigungsbereichen ein deutlich höheres durchschnittliches Qualifikationsniveau (etwa 2/3 mit mind. Fachhochschulabschluss); ein höheres Qualifikationsniveau führt zwangsläufig und völlig legitim zu höheren Bezügen und somit auch zu höheren Versorgungsleistungen.

Entgegen vergleichbaren tariflich Beschäftigten im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft erwerben Beamte keine zusätzlichen Altersversorgungsansprüche in Form einer ergänzenden betrieblichen Altersversorgung.

Die Beamtenversorgung beruht auf dem verfassungsrechtlich verbürgten Alimentationsprinzip und hat zugleich qualitätssichernde Funktion für den öffentlichen Dienst.



Erste-Hilfe-Tipps für den Berufsalltag

Jeder Bedienstete im Justizvollzug sollte einen Erste-Hilfe-Kurs mitgemacht haben und ihn auch regelmäßig auffrischen. Dazu werden in den Anstalten regelmäßig Kurse angeboten, die auch genutzt werden sollten. Erste Hilfe kann man überall benötigen und leisten, denn wer gar nichts macht und wegsieht macht sich strafbar.

Verhalten bei Auffinden einer/eines leblosen Gefangenen

Bei Auffinden einer/eines leblosen oder verletzten Gefangenen ist es wichtig zunächst die Sachlage zu erfassen: ist die/der Gefangene allein auf dem Haftraum untergebracht oder befindet sich dort derzeit eine weitere Person? Gibt es gefährliche Gegenstände in dessen Reichweite? Stets muss mit einer fingierten Notsituation und/oder einem überraschendem Angriff gerechnet werden. Aus diesem Grund ist das Einhalten des Meldewegs unabdingbar.

Sanitäter / Dienstleitung informieren <u>Warten</u> auf das Eintreffen von weiteren Kollegen bzw. dem Sanitäter Warten auf weitere Anweisungen

Auch Suizidversuche können geplant und fingiert sein. Aus diesem Grund **geht die Eigensiche- rung immer vor**!

ACHTUNG!

Niemals eigenmächtig handeln, die Eigensicherung geht stets vor! Im Notfall zuerst sofortige Alarmmeldung!

Erst dann – sofern die vollzugliche Situation es zulässt – eingreifen! Interne Notrufnummern bzw. Funkrufnamen der jeweiligen JVA beachten!



Da Gefangene vor ihrer Inhaftierung zum Teil Drogen konsumiert haben und/oder aus schlechten (Lebens-) Verhältnissen stammen, kommt es häufig vor, dass wir mit den verschiedensten Infektionskrankheiten konfrontiert werden. Oft infizieren sie sich über unsauberes Spritzbesteck beim Konsum von illegalen Substanzen, oder stecken sich bei bereits infizierten Menschen an. Um sich vor diesen eingebrachten Krankheiten ausreichend schützen zu können ist es hilfreich, diese zu erkennen.

Da viele Gefangene zu Beginn ihrer Haft oft gar keine oder unwahre Aussagen über ihren Gesundheitszustand treffen oder gar zum Teil selbst nichts von einer Infektionskrankheit wissen, muss stets von einem potentiellen Ansteckungsrisiko ausgegangen werden. Im Umgang mit Gefangenen ist somit zu jeder Zeit höchste Sorgfalt und Vorsicht geboten!

Unablässig ist hierbei das regelmäßige Desinfizieren der Hände und verwendeten Gegenstände (z.B. Schlüssel, Funkgerät, PC-Maus und Tastatur etc.)!

Gem. §36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist die Erstellung eines Hygieneplans in jeder Einrichtung unabdingbar. Dieser legt die Verfahrensweise zur Infektionshygiene fest und bezweckt das Eindämmen und Verhindern von Infektionskrankheiten innerhalb einer Anstalt auf ein Minimum. Grundlegend ist jeder Bedienstete für die Einhaltung dieser Hygienevorschriften für sich und seinen Bereich selbst zuständig. Bei Fragen stehen jederzeit das Lazarettpersonal und/oder Anstaltsärzte (Hygienebeauftragte/r) zur Verfügung.

Ein solcher Hygieneplan steht jedem Bediensteten im Intranet unter Verfügungen und Gesetze "Rote Mappe" zur Verfügung.

Einen recht zuverlässigen Schutz gegen beispielsweise Hepatitis A und B oder eine Grippeinfektion stellt eine Vorsorgeimpfung dar. Diese kann in den meisten Fällen durch den Betriebsarzt oder auch den Hausarzt vorgenommen werden.

Hier eine Übersicht der gängigsten Infektionskrankheiten:



Hepatitis

Als Hepatitis wird eine Entzündung der Leber bezeichnet. Am Beginn einer Hepatitis steht immer die Schädigung und Zerstörung der Leberzellen. Die Übertragung findet grundsätzlich über Körperflüssigkeiten und –sekrete statt, wie Blut, Speichel, Kot oder Urin. Unterschieden wird zusätzlich in Verlauf und Heilungschancen der Krankheit:

Hepatitis – A

Die Hepatitis A verläuft niemals chronisch und heilt meist ohne Komplikationen spontan aus

Hepatitis – B

Verläuft häufig akut, gelegentlich auch chronisch. Hepatitis B ist weltweit eine der häufigsten Virusinfektionen.

Hepatitis - C

Sie zeichnet sich durch eine hohe Rate der Chronifizierung aus, die im Verlauf zu schweren Leberschädigungen wie der Leberzirrhose und dem Leberzellkarzinom führen kann. Eine Therapie der chronischen Hepatitis C, also die vollständige Viruseliminierung, ist in den meisten Fällen möglich. Eine Impfung gegen Hepatitis C gibt es bisher nicht.

HIV

Das Humane Immundefizienz-Virus, zumeist abgekürzt als HIV, wird auch als Menschliches Immunschwäche-Virus bezeichnet. Eine unbehandelte HIV -Infektion führt nach einer unterschiedlich langen, meist mehrjährigen symptomfreien Latenzphase in der Regel zu AIDS. Blut, Sperma oder auch Vaginalsekret sind Überträger des Virus. Aufgenommen wird er ebenfalls über Körpersekrete. Besondere Vorsicht gilt daher bei bestehenden Verletzungen!



Krätze

Hierbei handelt es sich um eine parasitäre Hautkrankheit – ausgelöst durch kleine milbenähnliche Spinnentiere. Infektiös sind hierbei die Hautschuppen der kontaminierten Person, auf denen sich die abgelegten Eier der Tiere befinden.

Tuberkulose (TBC) Die Tuberkulose (TBC) ist eine weltweit verbreitete bakterielle Infektionskrankheit mit zunehmender Häufigkeit. Die Erkrankung wird durch verschiedene Arten von Mykobakterien verursacht und befällt beim Menschen am häufigsten als Lungentuberkulose die Lungen, bei Immundefekt zeigt sich vermehrt auch ein Befall außerhalb der Lunge. Es handelt sich hier um eine Tröpfcheninfektion. Eine einmalige Untersuchung der Lunge zu Beginn der Haft mittels Röntgenstrahlung lässt die Krankheit zeitnah erkennen und dämmt deren Ausbreitung ein.

Grippe

Ein viraler Infekt mit verschieden Erscheinungsformen (Vogelgrippe, Schweinegrippe etc.) Eine Übertragung erfolgt durch respiratorische Sekrete, Sekrete also, die durch Abhusten freigesetzt werden und oral in den Körper gelangen können, z. B. durch direkten oralen Kontakt oder Kontakt mit kontaminierten Objekten.



Die meisten haben bei dem Gedanken an einen Beamten das typische Bild vor Augen: Einen Menschen der eine Tasse Kaffee in der einen und den Donut in der anderen Hand hält und verspeist.

Dieses Bild müssen wir dir leider zerstören, denn wir sind alles andere als nur kaffeeschlürfende Menschen.

Wir arbeiten unermüdlich, um das Leben hinter Gittern zu organisieren und um die Gefangenen auf ihre Entlassung und das Leben danach vorzubereiten. Natürlich ist auch der Aspekt nicht zu missachten, dass wir mit unserer Arbeit einen Teil zur allgemeinen Sicherheit für die Bevölkerung beitragen (→ Vollzugsziel aus §2 Landesjustizvollzugsgesetz)

Wir haben einen sehr spannenden Beruf in einem nicht alltäglichen Umfeld, der mit hohen Anforderungen an die persönlichen Sozialkompetenzen einhergeht.

Entgegen der gängigen Meinung, dass wir "nur" Schließer/ Wärter sind, die Menschen einschließen, haben wir einen weitaus größeren Arbeitsauftrag.

Wir betreuen, beaufsichtigen, kontrollieren, überwachen, sichern und versorgen die Gefangenen rund um die Uhr (Früh-, Spät- und Nachtschichten). Wir sind für sie da, ob es private Probleme sind, oder Probleme die im Vollzug entstehen.

Des Weiteren versuchen wir die Gefangenen auf ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten vorzubereiten. Wir unterstützen Gefangene Stück für Stück auf dem Weg zurück in einen geregelten Alltag mit festen Strukturen.

Dabei werden wir von Fachdiensten z.B.: Sozialarbeiter, Psychologen, Ärzte, Pädagogen, Seelsorgern, usw. tatkräftig unterstützt.



Damit die Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten gewährleistet werden kann, üben wir Beamte hoheitliche Rechte aus. Dazu gehören u.a. die Postkontrolle, das kontrollieren des Haftraums, die körperliche Durchsuchung uvm.

Der Vollzugsbeamte hat einen breit gefächerten Arbeitsbereich, es gibt nicht nur die Arbeit auf der Abteilung.

Es gibt unter anderem die Bereiche wo der Gefangene etwas zu seinem Alltag beisteuern kann, z.B. Werkdienst, Küche und Kammer.

Des Weiteren arbeiten wir in manchen Bereichen mit Außenwirkung, z.B. Transportdienst und Pfortendienst.

Damit der Gefangene weiterhin den Kontakt zu seiner Familie pflegen kann, gibt es die regelmäßigen Besuche, dafür ist unsere Besuchsabwicklung zuständig. Um die medizinische Versorgung rund um die Uhr zu gewährleisten, gibt es den Sanitätsdienst.



Beamte:

Grundlage für die Gewährung und Berechnung von Urlaub ist die Urlaubsbverordnung (UrlVO)

Dauer des Erholungsurlaubs: 30 Tage (§8, Abs.1 UrlVO)

Falls der Urlaub in einem Jahr nicht komplett aufgebraucht wurde, kann man ihn bis Ende Oktober des darauffolgenden Jahres mitnehmen (§11, Abs.1 UrlVO)

Darüber hinaus besteht bei entsprechender Dienstverrichtung Anspruch auf Zusatzurlaub für Schichtdienst.

Sonderurlaub für besondere Anlässe kann ebenfalls gewährt werden. Besondere Anlässe sind z.B.:

Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten Gewerkschaftliche Zwecke Fachliche, staatspolitische und sportliche Zwecke Persönliche Anlässe z.B. Geburt

Beschäftigte:

Hier bildet der Tarifvertrag der Länder (TV-L) die Grundlage.

Dauer des Erholungsurlaubs: 30 Tage (§26, Abs. 1 TV-L)

Falls der Urlaub in einem Jahr nicht komplett aufgebraucht wurde, kann man ihn bis Ende März des darauffolgenden Jahres mitnehmen (§ 26, Abs.2, Buchst. a) TVL)

Bezüglich Zusatzurlaub und Sonderurlaub gelten analoge Vorschriften wie bei den Beamten (§§27-29 TVL)



Knastsprache	Übersetzung	Zusatzerklärungen
Abdanken	Versterben	Abflug machen
Abführmittel	Handfessel	Acht; Armbänder; Fangeisen
Abgang	Entlassung	Verlassen der bisherigen JVA
Abgeklopft werden	Abtasten	
Abpissen	Urinkontrolle	UK
Abziehen	Betrügen	berauben
(der) Alte	Leiter der JVA	
Ampel drücken	Gegensprechanlage betätigen	
Analbombe	Betäubungsmittel	
Angesetzter	Alkoholisches Getränk	Mit Hilfe von anstaltseigenen Mitteln hergestellt
Aufbocken	Homosexuellen Geschlechtsver- kehr ausüben	
Auskellen	Essensausgabe	Auch abkübeln
В		
Babbel	Bestimmte Menge Drogen	
Bello	Toilette im Haftraum	Auch Kübel; Schonte
Besteck	Spritze und Zubehör zum Kon- sum von Betäubungs- mitteln Schlüsselbund der Bedienste- ten	
Betonspritze	Starkes Beruhigungsmittel	
Bettenpoker	Verteilung der Zugänge	
Blubber	Eintopfsuppe	
С		
Charles; Charlie; Charly	Kokain	Auch Cola; Drei; Elf; Line; Pulver



Dachdecker	Psychologe	
Dias	Kurzform von Diazepam	(Tranquilizer)
Diszi	Kurzform von Disziplinarmaßnah- me	
Doppelkoffer	Großes Päckchen Tabak	Auch Koffer
Drauf sein	Süchtig sein	
Dröhnen	Betäubungsmittel konsumieren	
Durchlauferhitzer	Abwertend für Homosexuellen	Auch Hinterlader; Puppe; Schnulli; Wärmling
Durchziehen	Rauchen	
Durchschließen	Jmd. ohne Schlüssel durch Öffnen von Türen ans Ziel bringen	
E		
Effekte	Habe des Gefangenen	
Einbringen	Mitbringen von Sachen	
Eindosen	Gefangenen im Haftraum ein- schließen	Auch einknüppeln; einkochen; einsafen; eintopfen
Einrücken	Vom Hofgang oder von der Arbeit zurück in den Zellentrakt kommen	
Einschenken	Jmd. einen Faustschlag verpassen	
Einstampfen	Jmd. verprügeln	
Eisen	Fessel Spritze zur Injektion von Be- täubungsmitteln	
Engelshaar	Eisensäge aus dünnem Draht	
Essensträger	Eingesetzt zum Austeilen der Kost	Auch Hausarbeiter
Eva/ Eve	Ecstasy-Pille	



Fackel	Brennvorrichtung	Häufig aus Margarine und Toi- lettenpapier Auch Ofen
Fahrkarte	Überdosis an Betäubungsmitteln	
Fensterkitt	Kartoffelbrei	Auch NATO-Kitt
Fett	Bargeld	Auch Geige; Knete; Knödel; Patte
Feudellappen	Taschentuch	
Filzen	Durchsuchen	Auch schnüffeln
Fischbox	In die Wand integriertes Ra- diogerät Gegensprechanlage im Haft- raum	
Flieger	Gefangener mit Fluchtgefahr	
Folterknecht	Schimpfwort für Vollzugsbedienstete	Auch Arschbackendjango; Bulle; Knastbulle; Scherge
Fraß	Anstaltsverpflegung	
Fuzzi	Junger Vollzugsbediensteter	
G		
Gammel	Schmutz	
Gardine	Fenstergitter	Auch Barsel; Spinne
Gerader	Kein Verräter	Auch Steher
Giftmischer	Küchenbeamter	
Gimpel	Dumme Person	
Gittermaus	Weibliche Inhaftierte	Auch Knastmaus
Gitterspecht	Bedienstete (r), die Hafträume durchsuchen und dabei an Gitter klopfen	
Gruft	Alte JVA	
Gummizelle	Besonders gesicherter Haftraum	



Habe	Gegenstände im Besitz des Gefan-	Auch Eingelagerter Besitz des In-
	genen	haftierten auf der Kammer
Hacken	Tätowieren	Auch peikern; pikern; stempeln
Hafti	Geschenk von Mitgefangenen	
Haftsack	Bett im Haftraum Matratze	Auch Knochenkoffer, Sack
Hawaiigulasch	Klöße mit Backobst	
Helmträger	Wenig intelligenter Gefangener	Auch Eddel; Schäfchen
Heu	Tabak	
Höschenfreier	Fetischist	
Hoppla	Psychiatrisches Krankenhaus	Auch Gummihütte; Heila; Internat; Klapsmühle; Tannenwald
Hütte kommen lassen	Das Mobiliar im Haftraum zer- schlagen	
Hustensaft	Selbst gebrannter Schnaps aus Honig und Hefe	
1		
Impe	Margarine	Auch Knastfett; Panzerfett
Imperbrett	Brot mit Margarine	
(zur) Intelligenz gehen	Die Schule besuchen	
J		
Joker	Sonderration bei der Essensausgabe	
Jumi	Kurzform für Justizministerium	
Justizpinguin	Richter Staatsanwalt	Auch donnergott; Knaster; Kuttinger Auch Musiklehrer; Oberver- dachtsschöpfer



Käfiggitter	Sicherheitszaun	Auch Ordnungsgitter
Kahlschlag	Einzug priv. Gegenstände aus dem Haftraum	
Kambodschakartoffeln	Reis	
Kamin machen	Etwas vortäuschen	
Kassiber	Heimliches Schreiben von Gefangenen zu Gefange- nen Schriftliche Mitteilung eines Gefangenen an einen Empfänger außerhalb	Auch Schwalbe
Kerkermeister	Vollzugsbediensteter	
Keule	Reizstoffwaffe zur Anwendung unmittelbaren Zwangs	
Kifi	Kurzform für Kinderficker	
Kitt	Brot	
Klavier spielen	Fingerabdrücke abgeben	
Knallerballer	Minderwertiger Tabak	Auch Sackhaare
Knastmond	Scheinwerfer zur nächtlichen Be- leuchtung des Anstaltsgebäudes	
Koffer	Päckchen Tabak	
Kostklappe	Öffnung in der Haftraumtür zum Durchreichen von Gegenständen (der Kost)	Auch Futterluke; Klappe
Kotzen	Ein Geständnis ablegen	Auch aushusten; auspacken; beichten; Musik machen; plau- dern; quatschen; singen; umfallen
Kuchen	In die JVA eingeschmuggelte Betäubungsmittel	



Lampe	Straftat	Auch Ding
Lampen haben	Unter Verdacht stehen	
Laumann	Undurchsichtige Person	
Lauscher	Selbst gebautes Radiogerät	Auch Orgel; Transi
Lebendkontrolle	Kontrolle nach dem Wecken, ob die Inhaftierten noch am Leben sind	
Lissy	Toilettenbürste	
Loddel	Zuhälter	
Luft	Freiheit	
М		
Mampf	Verpflegung	Auch Fraß; Pampe; Pamps; Papp; Popp; Schlick; Schlunz
Meter	Maßeinheit für Methadondosis	
Muckefuck	Anstaltskaffee	Auch Kinderkaffee
Mulle	Frau Knabe	
Muschkote	(veraltet) Vollzugsbediensteter, von dem sich der Gefangene un- terdrückt fühlt	
N		
Napfen	Essen fassen	
Nasenbär	Kokainkonsument	Auch Kokser
Neuer	Inhaftierter zu Beginn seines Auf- enthalts	Auch Zugang



Ochsenkopf	Selbst gebauter Netzanschluss, um	
•	Strom von der Fassung der Glüh-	
	birne abzuleiten	
Ölauge	Bezeichnung für einen Gefange-	
	nen mit südländischem Aussehen	
Öler	Betrüger	
Ölkopf	Kater nach übermäßigem Alkohol-	
	genuss	
Onkel	Erlaubnis zum Besuch eines Gefan-	
	genen	
P		
Passmann	Bezugsperson	
	Kumpel (unter den Mitgefan-	
	genen)	
Peikern	Tätowieren	Auch hacken; pikern; stempeln
Pep	Amphetamine	
Pferdchen	Prostituierte	Auch Bordsteinschwalbe
Picknapf	Suppenteller	
Platte	Obdachlosigkeit	
Popeldelikt	Bagatellstraftat	
Pulver	Heroin	Auch Acht; Schore
	Kokain	Auch Charles; Cola; Drei; Elf; Line
Q		
Qualm	Lang dauernde Freiheitstrafe	
Quietscher	Metalldetektor	
Quoten	Anzahl der genehmigten Freigänge	



Raffke	Habgieriger Egoist	
Randale	Radau; Aufstand	Auch Bambule; Krawall; Rakadele; Rambule
Rausschließen	Zuvor verschlossene Haftraumtür öffnen	
Revier	Krankenabteilung	
Rohr bauen	Haschischzigarette drehen	
Rollen	Jmd. übervorteilen	
Rundlauf	Lebenslange Freiheitsstrafe	
S		
Salami	Gummiknüppel als dienstlich zuge- lassene Hiebwaffe	Auch schwarzer Psychologe; Vollzugsbeschleuniger
Schäfchen	Naiver Gefangener	Auch Eddel; Helmträger
Schlauch	Wein	
Schleck	Süßigkeiten	
Schluse	Abwandlung von Schließer	
Schmotz	Unfug	
Schüttel-Comic	Heft mit pornographischen Dar- stellungen	Auch Sahne-Western; Schwinge
Sieben-Groschen-Junge	(veraltet) Vertrauensmann der Polizei	
Spielzeug	Waffen	
Stier sein	Pleite sein	



Tacko	In Ordnung	
Tapetenflunder	Wanze	
Texten	Angeven; sich wichtig machen	
Tollkirsche	Spinner; verrückter Gefangener	
Tracht	Uniform der Bediensteten	
Tschabo	Sog. Zigeunersprache= Sohn Freund Mitgefangener	Auch Kollege
Tüte	Zigarette	Auch Aktive
U		
UK	Urinkontrolle	Auch abpissen
Umschmeißen	Geständnis widerrufen	
Urlaubsstation	Krankenstation innerhalb der JVA	
V		
Vegetarier	Marihuanakonsument	
Verbohren	Etwas verstecken	Auch abbunkern; bunkern; verbunkern; versenken
Verlade	Nicht eingehaltenes Versprechen	
Veterinär	Anstaltsarzt	
Vorlatte haben	Mehrfach vorbestraft sein	



Weghängen	Suizid durch Erhängen	(sich weghängen)
Wegmachen	Suizid begehen	(sich wegmachen) Auch seinen Abgang machen
Winseltüte	Lautsprecher	
Würfelhusten	Erbrechen	
XYZ		
X-en	Eine Sache ausfallen lassen	
Yacht	Tauchsieder	Auch Dröhner; Moped
Zinkerei	Verrat	
Zocken	Pokern	
Zocker	Kartenspieler	